



GEMEINDE SULZ

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 gemäß § 14 Abs. 1 Z. 10 und § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 80,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 21.12.2015
abgenommen am 21.01.2016